



Wir gestalten unsere Schule als Ort des Wohlfühlens
und des respektvollen Miteinanders.

(Schulleitbild)

1. Allgemeines

Die Hausordnung soll einen geregelten Unterricht ermöglichen. Sie gibt allen Schülerinnen und Schülern so viel Freiheit wie möglich. Die Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo folgende Ziele gefährdet werden:

1. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und ihr Eigentum sollen keinen Schaden erleiden.
2. Alle sollen angemessene Arbeitsbedingungen vorfinden.
3. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel sollen geschont werden, damit sie auch künftig den Schülerinnen und Schülern in gutem Zustand zur Verfügung stehen.
4. Im Schulgebäude sind das Hören von Musik und die Benutzung von Handys sowie anderen elektronischen Kommunikationsformen zu privaten Zwecken auf ein Minimum zu beschränken.
5. Cyber-Mobbing und ehrverletzende Äußerungen jeglicher Art führen zur Anzeige und Ausschluss aus dem schuleigenen ISERV-Bereich.
6. Kommunikationsgeräte aller Art fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2. Betreten und Verlassen des Schulgeländes, des Gebäudes und der Klassenräume

1. Der Parkplatz des Schulzentrums ist kein öffentlicher, sondern ein zweckgebundener Parkplatz des Landkreises Verden. Die Benutzung ist den Berechtigten vorbehalten.
2. Mit dem Fahrrad, Moped usw. dürfen in der Regel nur diejenigen zur Schule kommen, die mehr als 500 m (Luftlinie) vom Schulzentrum entfernt wohnen oder eine besondere Erlaubnis des Schulleiters erhalten haben.
3. Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem PKW zur Schule bringen, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend gebeten, den Schulparkplatz nicht zu befahren.
4. Fahrschülerinnen und -schüler dürfen sich ab 7.00 Uhr in der Eingangshalle des Schulgebäudes (Pausenhalle im Erdgeschoss) aufhalten. Die anderen Gebäudeteile dürfen von allen Schülerinnen und Schülern erst nach dem Gongsignal um 7.25 Uhr betreten werden.
5. Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, halten sich in den Pausenhallen auf dem Pausenhof oder in den Arbeitsecken auf. Sie müssen sich ruhig verhalten, um den Unterricht nicht zu stören. Die Arbeitsbereiche und Flure sind sauber zu halten.
6. Um Beschädigungen und Diebstähle zu Lasten einer anderen Klasse zu vermeiden, ist der Aufenthalt in fremden Klassenräumen nicht gestattet.

7. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nur in Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag der Eltern nach Genehmigung durch die Klassenlehrerin bzw. -lehrer oder durch die Aufsicht führende Lehrkraft verlassen, da sonst kein Versicherungsschutz besteht. Eine Rückmeldung ist erforderlich. Eine Ausnahme bildet lediglich das Verlassen des Schulgrundstücks in der Zeit von 12:45 Uhr bis 13:25 Uhr zur Einnahme eines Mittagessens.
8. Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase (Jahrgänge 11 und 12) ist der Aufenthalt in der freien Zeit zwischen den Unterrichtsabschnitten freigestellt. Für die Pausen gilt die Pausenordnung.
9. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler ihre Plätze in angemessen sauberem Zustand. Die Karten werden in den Lehrmittelraum, das Klassenbuch in das Sekretariat gebracht und die Zeichengeräte werden in die Halterungen gesteckt. An den vorgesehenen Terminen sorgt die jeweils unterrichtende Lehrkraft dafür, dass der Fach- bzw. Ordnungsdienst den Altpapiersammelbehälter zur Entleerung zur Sammelstelle bringt. Die Lehrkraft verlässt als letzte die Klasse. Die Fenster sind zu verschließen, das Licht zu löschen, und der Klassenraum ist abzuschließen.
10. Der Aufenthalt in Fachräumen (einschl. Sport- und Schwimmhalle) und Lehrmittelräumen ist nur im Beisein einer Lehrkraft gestattet.

3. Pausenordnung

1. In den großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auf direktem Weg in die beiden Pausenhallen im Erdgeschoss und im ersten Stock oder auf den Pausenhof. Die Pausenhalle im ersten Stock umfasst die Bereiche vor den naturwissenschaftlichen Fachräumen, nicht die Flure vor den Klassen- und naturwissenschaftlichen Praktikumsräumen 103 bis 110 und 122 bis 163. Die anderen Flure vor den Klassenräumen im Erdgeschoss und auf den höheren Etagen sind ausdrücklich kein Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen.
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 halten sich entweder im allgemeinen Pausenbereich oder in den Räumen des Obergeschosses des 1. bis 3. Bauabschnitts auf, in denen zuvor oder im Anschluss an die große Pause Kursunterricht stattfindet. Ein Wechsel der Bereiche ist nur zu Beginn oder am Ende der Pause gestattet. Die Lehrerinnen und Lehrer der 2., 4. bzw. 6. Stunde verschließen nach Stundenende die Klassenräume. Die Aufsicht bleibt während der Pause in ihrem Aufsichtsbereich und öffnet die Klassenräume rechtzeitig zum ersten Gongzeichen. Der Ordnungs- bzw. Fachdienst sorgt bis zum Unterrichtsbeginn für Tafelreinigung und Raumlüftung, zudem kontrolliert er den Altpapiersammelbehälter auf ordnungsgemäße Benutzung.
3. Die großen Pausen werden durch zwei Gongsignale beendet. Beim ersten Zeichen gehen die Schülerinnen und Schüler in die Klassen oder zu den Fachräumen (bzw. Sporthalle), beim zweiten Gongzeichen beginnt der Unterricht der 3., 5. bzw. 7. Stunde.
4. Wechseln die Schülerinnen und Schüler nach der 2., 4. oder 6. Stunde den Unterrichtsraum, nehmen alle ihre Taschen mit und begeben sich auf direktem Wege in die Pausenhalle oder auf den Pausenhof. Die Schultaschen sind so zu platzieren, dass eine Einsichtnahme möglich ist. So können Diebstähle weitestgehend ausgeschlossen werden.
5. Bei Regenwetter halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 außerhalb ihrer Klassenräume in den Etagenhallen oder in der Pausenhalle im Erdgeschoß auf. Die Hofaufsichten unterstützen die Aufsichten in den Hallen.
6. Den Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände verboten. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12. Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist in Deutschland erst mit 18 Jahren gestattet.

4. Unterricht

1. Der Unterricht muss pünktlich beginnen und pünktlich beendet werden.
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 10 bis 12 geben ihr Fehlen am 1. Tag einer Erkrankung im Sekretariat bekannt. Nach der Genesung müssen Entschuldigungen umgehend beim Klassenlehrer oder Tutor abgegeben und in den Jahrgängen 11 und 12 bei den Fachlehrkräften durch Laufzettel abgezeichnet werden. In den übrigen Fällen ist am Tage der Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenlehrkraft eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Unfälle während des Unterrichts oder auf dem Schulweg müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
4. Im Sportunterricht werden die Wertsachen zur Aufbewahrung in eine Kiste gelegt.
5. Unterrichtsstörungen aller Art sind zu vermeiden. In Freistunden haben sich alle in und vor dem Gebäude ruhig zu verhalten. Die Benutzung von Handys oder anderen Kommunikationsgeräten und Aufzeichnungsgeräten ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet. Bei Verstößen kann das Gerät eingezogen werden.

5. Unfallverhütung

Zur Verhütung von Unfällen muss im Interesse aller Schülerinnen und Schüler angeordnet werden:

1. Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gestattet. Fahrräder müssen in den vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Der Fluchtweg (Mittelgang im Keller) muss frei bleiben. Der Aufenthalt im Fahrradkeller ist nur zum Bringen und Holen der Fahrräder gestattet.
2. Mopeds, Motorräder usw. dürfen nicht im Fahrradkeller, sondern nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
3. Das Mitbringen von Waffen jeder Art, insbesondere von feststehenden Messern, Laserpointern und allen Gegenständen, die Verletzungen von Mitschülerinnen und Mitschülern verursachen können, ist verboten.
4. Im naturwissenschaftlichen Unterricht, im Sportunterricht und auch im Kunstunterricht sind unbedingt die Sicherheitshinweise der Fachlehrkräfte einzuhalten.
5. Das Werfen mit Gegenständen (auch mit Schneebällen) ist wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
6. Bei Brand oder Brandgefahr ertönt ein hauseigenes Alarmsignal. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen gemäß dem Alarmplan das Gebäude und suchen ihren Sammelpunkt auf.
7. Grundsätzlich sind alle Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber allen Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Stand: Februar 2012